

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: IR	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.10.2017	136	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	16.11.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	01.12.17		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.12.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 51.02	Beteiligt: 51	Landrat In Vertretung		(Handzeichen)	

Betreff:

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Für die Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen von Jugendfreizeiten, außerschulischen Jugendbildungsveranstaltungen und Stadtranderholungsmaßnahmen werden Haushaltsmittel in Höhe von 2.000,-€ bereitgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 136	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Mit der Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Mitgliedsstaaten – also auch die Bundesrepublik Deutschland - „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“. (Art. 4 UNBRK). Es soll u.a. gewährleistet werden, „dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art.7 UNBRK)“.
- 10 Um diesem gesellschaftlichen Auftrag Rechnung zu tragen, ist es vorgesehen die Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt anzupassen. Die Ziele dabei sind:
- Vereine und Verbände bei inklusiven Maßnahmen zu unterstützen,
 - 15 • Durch die Förderung eines zusätzlichen Betreuer/ einer zusätzlichen Betreuerin dazu beizutragen Herausforderungen und Barrieren für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bewältigen zu helfen,
 - Für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weitere Angebote schaffen zu helfen.
- 20 Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin über 18 Jahren erhalten. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Behinderung einen erhöhten Betreuungsaufwand mit sich bringen kann.
- 25 Die Erhöhung des Betreuerschlüssels soll die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Jugendfreizeiten, außerschulischen Jugendbildungsveranstaltungen und Stadtranderholungsmaßnahmen fördern und die Träger der Maßnahmen unterstützen.
- 30 Leistungsberechtigt hierfür sollen körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX (Abs. 1) sein. Grundlage für den Nachweis sind ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35a SGBVIII durch das Jugendamt (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).
- 35 Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind im Moment nur grob abzuschätzen, da Erfahrungswerte fehlen. Im Jahr 2016 waren 21.183 Menschen unter 27 Jahren im Landkreis gemeldet, Im statistischen Mittel haben 4% der Menschen in Deutschland unter 25 Jahren einen Schwerbehindertenausweis. 210 Kinder und Jugendliche im Landkreis
- 40 Helmstedt sind seelisch beeinträchtigt und erhalten vom Geschäftsbereich 51 Leistungen nach dem § 35a SGBVIII.
- 45 2016 wurden für 1465 Personen Zuschüsse nach den aktuell gültigen Richtlinien beantragt. Bei einer geschätzten Größe von insgesamt 5% geistig, körperlich oder emotional behinderten Kinder und Jugendlicher unter den 1465, wären zusätzlich 73 Betreuer/innen bei einer Förderung zu berücksichtigen. Bei durchschnittlich fünf bis 10 zu berechnenden Tagen und 2,56€ Förderung pro Tag sollten Mittel in Höhe von ca. 2.000,-€ zusätzlich eingeplant werden.

“Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt”

I. Förderungsbereiche

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	Jugendfreizeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wochenendfreizeit)	Maßnahmen mit überwiegendem Erholungs- bzw. Freizeitcharakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppenlebens	Der Antrag mit Teilnehmerzahl muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Minstdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in / Betreuer/in
2	Außer-schulische Jugendbildungsveranstaltungen	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendleiterseminare – musische Bildungsseminare – sonstige jugendverbands- bzw. gruppen-spezifische Bildungsseminare – Seminare für arbeitslose Jugendliche	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden gefördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in anerkannten Jugendbildungsstätten 3. Referent/innenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der nebenstehend unter 1-4 genannten Kosten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in, bzw. Betreuer/in. Für arbeitslose Jugendliche werden die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.
3	Sonstige Jugendpflege-maßnahmen			
3.1.	Stadtrand-erholungs-maßnahmen	Erholungsmaßnahmen für Kinder aus sozialschwachen Familien	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten
3.2	Entschädigung für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin / eines	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin / den Jugendleiter seiner ihm angeschlossenen Jugendverbände und -gruppen vorzulegen.	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag pro Tag 2,05 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenzusammenkunft

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
		Jugendleiters eines verbunden sind.	Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgabe des RdErl. d. MFAS v. 23.01.2002	

II. Inklusion

Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände bei der Teilnahme eines behinderten Kindes oder Jugendlichen über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag für die Förderungsbereiche 1-3 einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin über 21 Jahre erhalten.

Leistungsberechtigt sind körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX (Abs. 1). Grundlage für den Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35a SGBVIII (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).

III. Geschäftsstellen

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst.

IV. Bauinvestitionen

Nicht in diesen Richtlinien sind Förderungen von Bauinvestitionen aufgeführt, über die jeweils nach Lage des Einzelfalles entschieden wird.

V. Für die Förderung der Jugendpflegebereiche zu lfd. Nr. 1 bis einschl. 3 liegt es im Ermessen des Zuschussempfängers, den bewilligten Zuschuss nach sozialen Gesichtspunkten innerhalb des Teilnehmerkreises der jeweiligen Maßnahme aufzuteilen.

VI. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

VII. Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinien gelten nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Helmstedt veranschlagten Haushaltsmittel.

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2018 in Kraft.

Schweigepflichtsentbindung

Vollmachtgeber/In

Anrede: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

geboren am: _____

Bevollmächtigte/r

Organisation: _____

Abteilung/Zeichen: _____

Gemäß § 67b Abs. 2 SGB X willige ich ein, dass der Kreisjugendpflege des Landkreises Helmstedt für die Beantragung von Zuschüssen nach den **Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt** bestätigt wird, dass mein Kind/meine Kinder Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten. Daher entbinde ich meine Sachbearbeiterin / meinen Sachbearbeiter im Geschäftsbereich Jugend von der Schweigepflicht.

Die Bevollmächtigung gehe ich freiwillig ein und ich bin mir der Tragweite der Entscheidung bewusst. Sie ist jederzeit für die Zukunft widerrufbar.

Ort, Datum

Unterschrift der/s
Vollmachtgeberin/Vollmachtgebers

Ggf. Unterschrift der/s
gesetzlichen
Vertreterin/Vertreters

Merkblatt zur Jugendförderrichtlinie D 5.5

Neu ab 2018 bei der Antragsstellung:

Inklusive Förderung

Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände bei der Teilnahme eines behinderten Kindes oder Jugendlichen über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag für die Förderungsbereiche 1-3 einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin über 21 Jahre erhalten. Leistungsberechtigt sind körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinn des § 2 SGB IX (Abs. 1). Grundlage für den Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35a SGB VIII (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).

Grundsätzliches

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur bei Vorliegen einer gültigen **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII** mit dem Landkreis Helmstedt oder einem anderen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

Welche Antrags- bzw. Nachweisfristen muss ich einhalten?

Der Antrag muss vor Maßnahmebeginn gestellt werden. Der Nachweis muss **vier Wochen** nach Ende der Maßnahme vollständig eingereicht werden. Eine **Fristverlängerung** kann in begründeten Fällen **auf Antrag** gewährt werden.

Welche jugendpflegerische Maßnahmen werden gefördert?

Welche Nachweise werden benötigt?

Jugendfreizeiten

- 1) Jeder Antrag muss vor Beginn der Maßnahme und unter Angabe der Teilnehmer/innenzahl und des Programm eingereicht werden.
- 2) Nach dem Ende der Maßnahme muss der Nachweis der Durchführung einer Jugendpflegemaßnahme abgezeichnet von der unterbringenden Einrichtung und Teilnehmer/innenliste eingereicht werden.

Außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen

- 1) Jeder Antrag muss vor Beginn der Maßnahme mit Teilnehmer/innenzahl und Programm eingereicht werden.
- 2) Nach Ende der Maßnahme müssen folgende Nachweise eingereicht werden:
 - a) Nachweis der Durchführung einer Jugendpflegemaßnahme abgezeichnet - von der unterbringenden Einrichtung und Teilnehmer/innenliste
 - b) **Nachweise über die Ausgaben:**
Was wird anerkannt:
- Die Kosten für die Unterkunft und für die Verpflegung

- Die Kosten für benötigtes Verbrauchsmaterial (z.B. Malstifte, Farben, Bastelpapier)
- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht (z.B. Fahrtenbuch oder Tankbeleg)
- Die Honorarkosten für einen Referenten (nur bei Fortbildungsmaßnahmen)

Was wird **nicht** anerkannt:

- Ausgaben für Vor- bzw. Nachbereitungstreffen
- Alkoholische Getränke oder sonstige Suchtmittel (z.B. Zigaretten)
- Fahrtkosten, die über dem Satz des Bundesreisekostenrechts liegen oder pauschal ausgezahlt wurden und nicht im Verhältnis zu der gefahrenen Wegstrecke stehen.
- Ausgaben für Beschaffungen im investiven Bereich, also für Dinge die auch über die Maßnahme hinaus verwendet werden können (z.B. CD-/DVD-Player, Spiel und Sportgeräte)

Stadtranderholungsmaßnahmen

1) Jeder Antrag muss **vor Beginn** der Maßnahme mit Teilnehmerzahl und Programm eingereicht werden,

2) Nach **dem Ende** der Maßnahme muss der Nachweis über die Durchführung der Jugendpflegemaßnahme von der unterbringenden Einrichtung abgezeichnet und Teilnehmerliste eingereicht werden.

3) Nachweise über die Einnahmen:

Sämtliche maßnahmebezogene Zahlungsbelege (Bons, Quittungen, Buchungsbelege) sind in Kopie beizulegen. Hierzu gehören u.a.

- vereinnahmte Teilnehmergebühren
- bereits erhaltene/ noch zu erwartende Zuschüsse anderer Kommunen*
- bereits erhaltene/ noch zu erwartende Zuschüsse anderer Institutionen*
- erhaltene Spenden

* die jeweilige zuschussgebende Behörde/ Institution ist mit anzugeben.

4) Nachweise über die Ausgaben:

Was wird anerkannt:

- Die Kosten für die Unterkunft und für die Verpflegung
- Die Kosten für benötigtes Verbrauchsmaterial (z.B. Malstifte, Farben, Bastelpapier)
- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht (z.B. Fahrtenbuch oder Tankbeleg)
- Die Honorarkosten für einen Referenten (nur bei Fortbildungsmaßnahmen)

Was wird **nicht** anerkannt:

- Ausgaben für Vor- bzw. Nachbereitungstreffen
- Alkoholische Getränke oder sonstige Suchtmittel (z.B. Zigaretten)
- Fahrtkosten, die über den Satz des Bundesreisekostenrechts liegen oder pauschal ausgezahlt wurden und nicht im Verhältnis zu der gefahrenen Wegstrecke stehen.
- Ausgaben für Beschaffungen im investiven Bereich, also für Dinge die auch über die Maßnahme hinaus verwendet werden können (z.B. CD-/DVD-Player, Spiel und Sportgeräte)